

Stadt Dülmen

Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 29.11.2021

hier: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets

Nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. August 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

- I. Es besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogen. OP- Maske) wie folgt:
 - a) Dülmener Winter
vom 01.12.2021 bis 09.01.2022 täglich zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr auf dem Marktplatz und dem „Markt der Möglichkeiten“ (überdachter Bereich zwischen EinsA und Rathaus).
 - b) Weihnachtsmarkt
vom 01.12.2021 bis 19.12.2021 von montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Fußgängerzonen der Marktstraße und der Viktorstraße.
 - c) Wochenmarkt
vom 01.12.2021 bis 09.01.2022 an jedem Dienstag und Freitag während des Wochenmarktes auf der Coesfelder Straße.

Die Verpflichtung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske gilt grundsätzlich für alle Personen, welche die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 2 Nummern 8, 17, 18 und Absatz 3 Satz 1 CoronaSchVO (Kinder, Sicherheitsbehörden, Befreiung aus medizinischen Gründen, etc.). Die Pflicht zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt. Der räumliche Geltungsbereich ist in den als Anlage 1 (Dülmener Winter), Anlage 2 (Weihnachtsmarkt) und Anlage 3 (Wochenmarkt) beigefügten Karten gekennzeichnet (jeweils schraffierter Bereich), welche Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind.

- II. Abweichend von Ziffer I. kann auf das Tragen einer mindestens medizinischen Maske bei der Inanspruchnahme gastronomischer Angebote an festen Sitz- und Stehtischplätzen verzichtet werden. Das Gleiche gilt bei der Nutzung der Eisbahn auf dem Marktplatz.
- III. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer I. bis II. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von 150,00 Euro für den Regelfall geahndet werden; bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen besteht die Möglichkeit, das Bußgeld jeweils zu verdoppeln.
- IV. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 09.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

Zu I.

Die Infektionszahlen des Coronavirus steigen in den vergangenen Wochen wieder sprunghaft an und sind „höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte“. In dem Wochenbericht zur 46. KW des RKI wird die aktuelle Lage weiterhin als „sehr besorgniserregend“ beschrieben. Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 29.11.2021 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Coesfeld bei 177,6. Die Infektionsdynamik ist derzeit nicht auf einzelne Infektionsherde zurückzuführen, da Infektionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausbrechen. Sie sind damit nicht mehr räumlich eingrenzbare. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-) Punkten zusammenkommen. Die Lage muss auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell anhaltend steigend und hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 200 und die Hospitalisierungsraten erreichen zum Teil den kritischen Schwellenwert. Nach dem Lagebericht (C40) vom 25.11.2021 der Bezirksregierung Münster liegt die Hospitalisierungsraten in Gelsenkirchen beispielsweise bei 16,44 % und im Kreis Warendorf bei 15,22 %. Die Erfahrungen des derzeitigen und vergangenen Jahres zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken. Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen.

Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Eine medizinische Maske kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Daher ist eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske mit höherer Schutzwirkung (z. B. FFP2) eine geeignete Maßnahme.

Dem Dülmener Winter mit der großen Eislauffläche auf dem Marktplatz sowie dem Bühnenprogramm auf dem Markt der Möglichkeiten und dem Weihnachtsmarkt mit verkaufsoffenem Sonntag kommt ein besonderes Gefährdungspotential zu, da diese Veranstaltungen alljährlich Hauptanziehungspunkte für eine große Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sind. Insofern kann auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Jahre (mit Ausnahme 2020, da in diesem Jahr der Dülmener Winter mit Weihnachtsmarkt pandemiebedingt entfallen ist) davon ausgegangen werden, dass aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz und der stoßweisen Ankunft sowie des länger anhaltenden Aufenthalts großer Personengruppen regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Entsprechende Erfahrungen konnten bereits zur offiziellen Eröffnung der Eisbahn am 19.11.2021 gemacht werden. Hinzu kommt in diesem Jahr, dass viele kleinere Weihnachtsmärkte (insbesondere in den Dülmener Ortsteilen) aber auch der Karthäuser Winterzauber im Umkreis von Dülmen abgesagt wurden und dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht wurde, dass die Menschen den Dülmener Winter mit Weihnachtsmarkt und verkaufsoffenem Sonntag besuchen. Daher ist die Maßnahme erforderlich. Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um die Bereiche, auf denen der Dülmener Winter und der Weihnachtsmarkt stattfinden. Dülmener Winter und Weihnachtsmarkt beinhalten gastronomische Einrichtungen. Die festgelegten Uhrzeiten entsprechen den Öffnungszeiten des Dülmener Winters und des Weihnachtsmarktes.

Für den Wochenmarkt treffen die vorstehenden Ausführungen ebenfalls zu. Wegen der Belegung des Marktplatzes durch die Eisbahn findet dieser aktuell auf der Coesfelder Straße statt. Es handelt sich hierbei um einen Bereich, der durch die Verkaufsstände auf beiden Straßenseiten einen „Schlauch“ darstellt. Insbesondere beim Begegnungsverkehr ist das Einhalten eines Mindestabstandes vielfach unmöglich. Insbesondere am 24.12.2021 (Heilig Abend) und 31.12.2021 (Silvester) ist der Wochenmarkt exorbitant hoch frequentiert, da vielfach noch frische Lebensmittel für das Weihnachtsfest bzw. den Jahreswechsel eingekauft werden.

Das Maß der Belastung für den Einzelnen durch diese Anordnung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen. Sie dient dem Infektionsschutz und trägt dazu bei, das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit für eine potenziell große Anzahl von Menschen weitergehend zu schützen und einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Damit ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zu II.

Die medizinische Maske darf für den Verzehr von Speisen und Getränken an festen Sitz- und Stehtischplätzen abgenommen werden. Dies entspricht im Wesentlichen den Regelungen der aktuellen CoronaSchVO (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 5.). Hierdurch wird vorgegeben, dass der Verzehr von Speisen und Getränken nur im unmittelbaren Umfeld der gastronomischen Einrichtungen erfolgen darf, die für diesen Zweck bereits

spezielle Bereiche vorhalten. Es soll damit ausgeschlossen werden, dass innerhalb des diese Verordnung geltenden Bereichs eine Maske tragende Personen nicht überraschend auf Personen treffen, die keine Maske tragen, weil sie gerade Getränke oder Speisen verzehren. Dies trägt zu Schutz der Bevölkerung bei. Ein milderer, aber gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Daher ist die Maßnahme erforderlich. In Anbetracht des hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist die Maßnahme auch angemessen. Die Ausnahme hinsichtlich des Maskenverzichts bei Nutzung der Eisbahn ergibt sich als Form der Ausübung von Sport aus § 3 Abs. 2 Ziffer 12. der aktuellen CoronaSchVO.

Zu III.

Der Regelsatz für Ordnungswidrigkeiten beträgt in Anlehnung an den Bußgeldkatalog zu Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 24.11.2021) 150,00 Euro. Der Regelsatz gilt für einen Erstverstoß. Bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen wird der Betrag verdoppelt.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren kann nicht abgewartet werden, da mit dem weiteren Verlauf des Dülmener Winters, dem Beginn des Weihnachtsmarktes das Personenaufkommen und der -zustrom erheblich steigen wird. Durch diese zusätzlichen Personengruppen und aufgrund der derzeit hohen Inzidenzen und steigenden Hospitalisierungsraten nimmt das Infektionsrisiko stark zu. Daher steigt die Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmenden an. Das private Interesse, die Angebote auf diesen im Freien liegenden Flächen ohne das Tragen einer medizinischen Maske in Anspruch zu nehmen, muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern zurückstehen, da das Risiko aller durch diese Verpflichtung erheblich gesenkt wird. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die eben genannte körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu. Das gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wurde vorab per Begleiterlass zur Coronaschutzverordnung am 24.11.2021 erteilt.

Zu V.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet auf den Veranstaltungszeitraum des Dülmener Winters. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung auch vor Ende des Dülmener Winters erforderlich werden. Nach Ende des Dülmener Winters kann der Wochenmarkt wieder auf dem Marktplatz durchgeführt werden und der Besucherstrom gegenüber dem Wochenmarkt auf der Coesfelder Straße deutlich entzerrt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Dülmen, 29.11.2021

gez. Carsten Hövekamp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

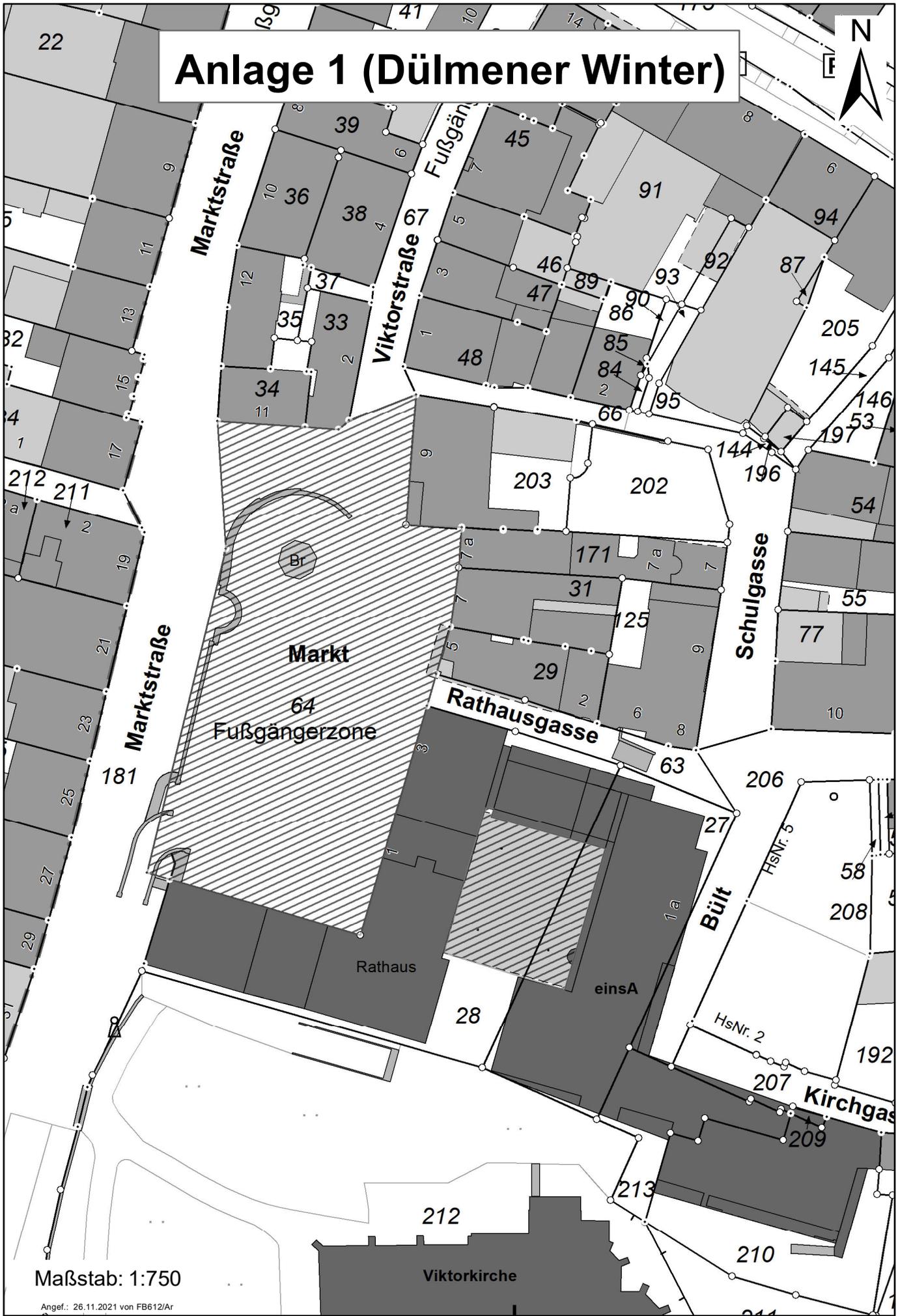
Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, 29.11. 2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister

Carsten Hövekamp

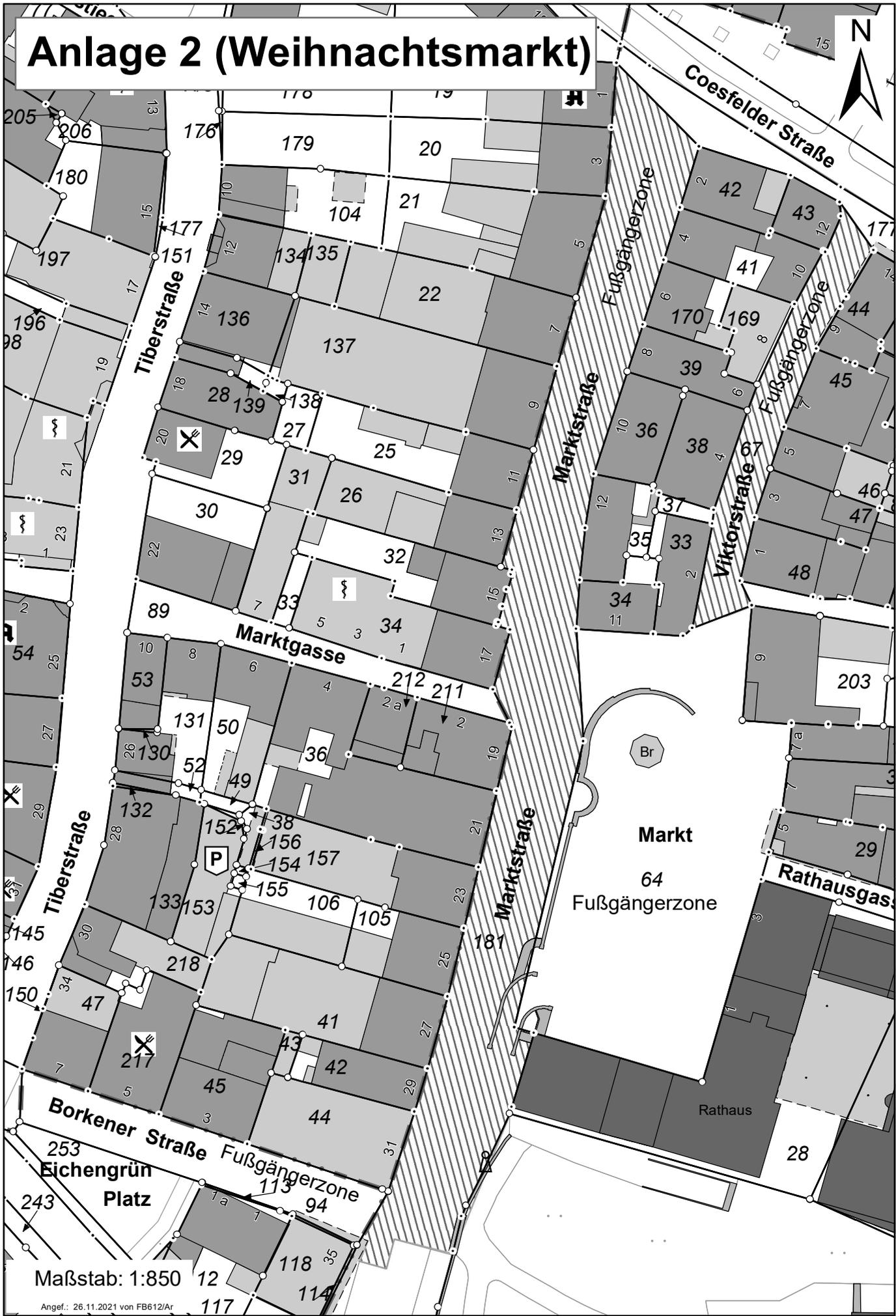
Anlage 1 (Dülmener Winter)



Maßstab: 1:750

Angef.: 26.11.2021 von FB612/Ar

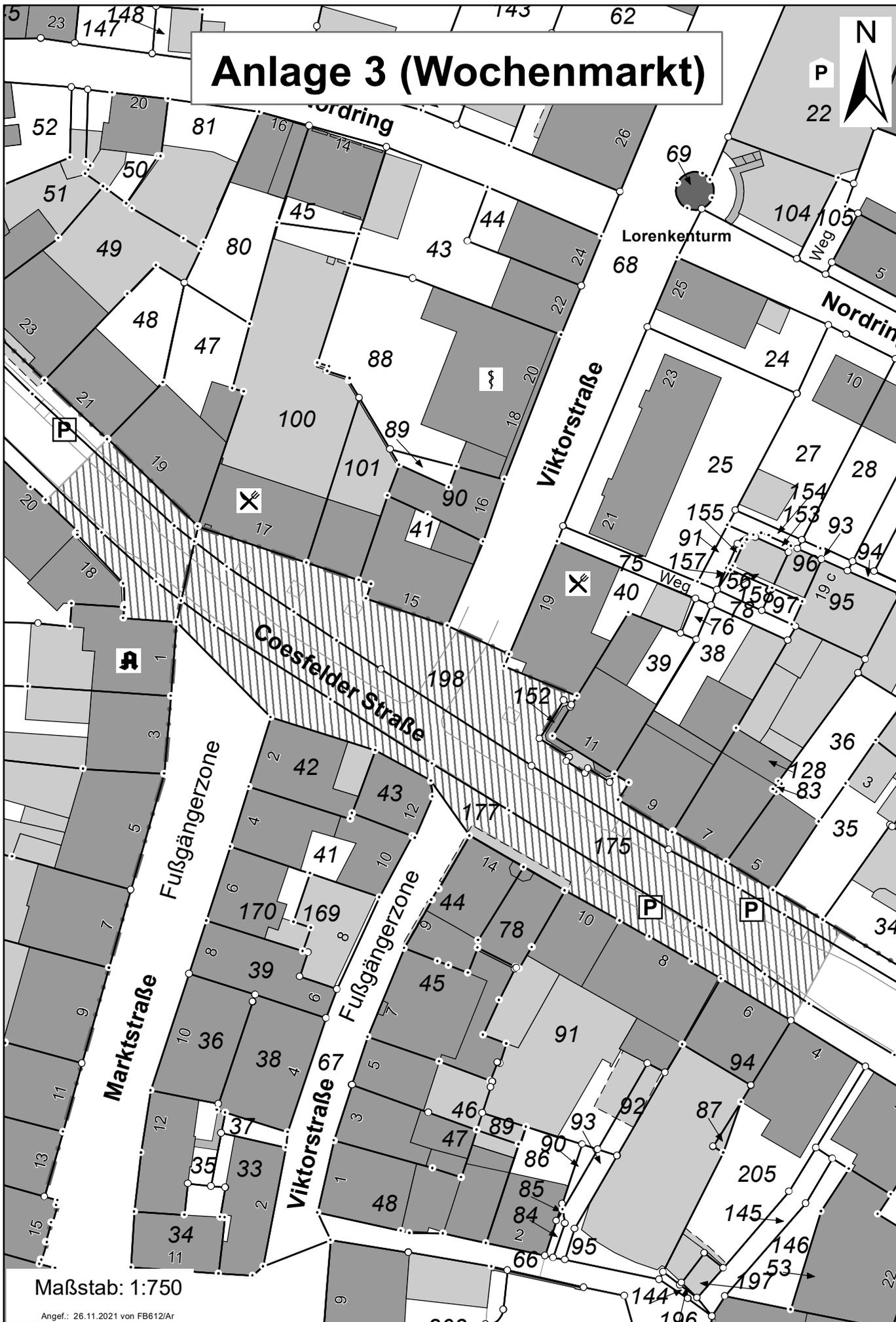
Anlage 2 (Weihnachtsmarkt)



Maßstab: 1:850

Angef.: 26.11.2021 von FB612/Ar

Anlage 3 (Wochenmarkt)



Maßstab: 1:750

Angef.: 26.11.2021 von FB612/Ar